

§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

1) Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

(2) Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt ergibt den monatlichen Regelbedarf. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede und bei erwachsenen Personen deren Anzahl im Haushalt sowie die Führung eines Haushalts berücksichtigen.

(3) Zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, sind monatliche Regelsätze zu gewähren. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
2. Zweifel an der Hilfebedürftigkeit	2
2.1 Abgrenzung Halter/in / Eigentümer/in.....	2
2.2 Darlegungspflicht des/der Leistungsberechtigten	2
2.3 Aufbringung der Mittel	4
2.3.1 Pkw als Schenkung/Erwerb des Pkw vor Sozialhilfebezug	4
2.3.2 Größere Mehrpersonenhaushalte	4
2.3.3 Nicht anrechenbares Einkommen und Vermögen/Mehrbedarfszuschläge	4
2.3.4 Unentgeltliche Überlassung durch einen Dritten/ Zuwendungen Dritter	4
3. Einsatz als Vermögen.....	5
3.1 Schonvermögen.....	5
3.2 Härtefallregelung.....	6
3.3 Wertermittlung des Kraftfahrzeuges	6
3.4 Verwertung des Kraftfahrzeuges	6
4. Auswirkungen auf die Sozialhilfegewährung.....	7
5. Berücksichtigung von Betriebskosten bei einem notwendigen Kfz.....	7
6. Datenabgleich	7

1. Allgemeines

Auch wenn es sich bei einem Kfz um ein übliches Fortbewegungsmittel handelt, stellt das Vorhandensein keine von der Menschenwürde her gebotene Notwendigkeit dar. Das Kfz ist in der Regel eine Annehmlichkeit, deren Finanzierung nicht Aufgabe der Sozialhilfe ist. Die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten eines Kraftfahrzeuges gehören nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gemäß § 27 a SGB XII.

Gleiches gilt z.B. auch für Krafträder, Wohnmobile, Wohnwagen, Boote oder Anhänger.

Die folgenden Ausführungen finden keine Anwendung auf die Fälle, in denen im Rahmen

- der Hilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII durch den überörtlichen Sozialhilfeträger oder
- der Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz

ein Kfz als notwendig anerkannt und Hilfen für die Anschaffung und/oder Unterhaltung bewilligt worden sind.

2. Zweifel an der Hilfebedürftigkeit

Ist der/die **Leistungsberechtigte** Eigentümer/in und/oder Halter/in oder nur Nutzer/in eines Kfz, bestehen grundsätzlich Zweifel an der Hilfebedürftigkeit. Es ist in der Regel nicht möglich, aus der regelsatzmäßigen Hilfe einen Pkw anzuschaffen und/oder zu unterhalten.

2.1 Abgrenzung Halter/in / Eigentümer/in

Halter/in und Eigentümer/in eines Pkw müssen nicht notwendigerweise identisch sein. Weder der Kfz-Schein noch der Kfz-Brief geben letztlich Aufschluss über den/die Eigentümer/in des Pkw. In beiden Fahrzeugpapieren ist lediglich der/die Halter/in eingetragen. Bei einem Halterwechsel können somit die Eigentumsverhältnisse unverändert geblieben sein.

Handelt es sich bei dem/der **Leistungsberechtigte** um den/die Halter/in eines Fahrzeuges stellt dieses – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – ein Indiz dafür dar, dass er/sie das Fahrzeug „auf eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt“ (BVerwG, Urteil vom 20.02.86).

Gibt der/die **Leistungsberechtigte** an, nur Halter/in des Kfz zu sein, hat er/sie nachzuweisen, dass eine andere Person Eigentümer/in des Pkw ist. Der/die Eigentümer/in ergibt sich z.B. aus dem Kaufvertrag oder einem Schenkungsvertrag.

2.2 Darlegungspflicht des/der **Leistungsberechtigten**

Der/die **Leistungsberechtigte** muss konkrete und überprüfbare Angaben machen und belegen, welche Ausgaben im entscheidungserheblichen Zeitraum durch den Betrieb und ggf. auch durch die Anschaffung des Kfz entstanden sind und wie es möglich war, diese Ausgaben aus den ihm/ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten.

Zu den Unterlagen gehören u.a.

- Kfz-Schein,
- Kfz-Brief,
- Quittungen/Belege über die Zahlung des Kaufpreises,

- Kaufvertrag oder – sollte dieser nicht vorhanden sein – Benennung des Verkäufers/Käufers,
- ggf. Kredit- oder Leasingvertrag,
- ggf. Schenkungsnachweis
- Steuerbescheid,
- Versicherungsschein,
- Kraftfahrzeugschein/-brief,
- Werkstattrechnungen betreffend Wartungs- und Reparaturarbeiten,
- Rechnungen betreffend Verschleißteile, z.B. Reifen, Batterie,
- Kraftstoffrechnungen,
- ggf. Nachweis über Stellplatzkosten, insbesondere bei Wohnwagen bzw. Wohnmobilen.

Die Unterlagen sind **im Original** beizubringen!

Gibt der/die **Leistungsberechtigte** als Halter/in des Kfz an, dass die **Kosten durch einen Dritten** getragen werden, sind neben der detaillierten Bescheinigung des Dritten über die einzelnen Kostenpositionen die (Original-) Belege sowie die Kontoauszüge des/der **Leistungsberechtigten** vorzulegen.

Bei einem **Halterwechsel** sind durch den/die **Leistungsberechtigte** die Gründe des Halterwechsels darzulegen und Aussagen über einen ggf. erfolgten Eigentumsübergang zu machen.

Bei einem **Verkauf des Pkw** muss die Höhe des Erlöses in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Pkw stehen (Ausführungen zur Wertermittlung siehe Punkt 3.3).

Hat der/die **Leistungsberechtigte mehrere Kfz** kurzfristig hintereinander oder gleichzeitig zugelassen, ist abzuklären, ob eine gewerbliche Tätigkeit (Kfz-Handel) ausgeübt wird.

Ein Hinweis auf ein Gewerbe liegt vor bei Gebrauch von roten Kennzeichen (Anfangsnummern: 06), die ausschließlich Autohändlern vorbehalten sind. Das Kennzeichen kann auf andere Pkw übertragen werden. Der Händler hat darüber einen Nachweis zu führen.

In allen anderen kurzfristigen Zulassungen, z.B. Überführung eines Pkw, werden nur noch sogenannte Kurzzeitkennzeichen (Anfangsnummern: 04) verwendet, deren Gültigkeit bis zu 5 Tagen betragen kann. Kurzzeitkennzeichen können auch von Autohändlern beantragt werden. Ein weiterer Hinweis auf eine gewerbliche Tätigkeit kann auch die Zulassung eines Lieferwagens, Transporters oder die Umwandlung eines Pkw in einen Lkw (ergibt sich aus dem Kfz-Schein) sein. Handelt es sich um einen Wohnwagen, ein Wohnmobil oder Boot ist neben der Frage nach dem Grund der Anschaffung bzw. der Nutzung zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang ein Verleih der Fahrzeuge – gegen Entgelt – an Dritte stattfindet. **Besteht der Verdacht auf Leistungsmissbrauch sind die Ausführungen im C 9 „Verschwiegenes Arbeits-einkommen“ zu beachten**

Auch wenn das **Kfz stillgelegt** wurde, bleiben Zweifel an der Hilfebedürftigkeit bestehen. Der/die **Leistungsberechtigte** hat die Gründe darzulegen.

2.3 Aufbringung der Mittel

2.3.1 Pkw als Schenkung/Erwerb des Pkw vor Sozialhilfebezug

Die Zweifel an der Hilfebedürftigkeit sind in Bezug auf die Anschaffung des Kfz regelmäßig dann ausgeräumt, wenn das Kfz

- vor dem Sozialhilfebezug erworben wurde, oder
- von einem Dritten geschenkt worden ist, wobei der Zeitpunkt der Schenkung unerheblich ist.

Jedoch ist auch in diesen Fällen durch den/die Leistungsberechtigte/n darzulegen, wie der Betrieb des Pkw finanziert wird. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ggf. ein Vermögenseinsatz in Betracht kommt. Weitere Ausführungen dazu sind in Punkt 3 enthalten.

2.3.2 Größere Mehrpersonenhaushalte

Bei größeren Mehrpersonenhaushalten (in der Regel ab 4 Personen) ist es nach bisheriger Rechtsprechung *im Einzelfall* möglich, einen Pkw aus der Summe der im Regelsatz enthaltenen Anteile für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens zu finanzieren

2.3.3 Nicht anrechenbares Einkommen und Vermögen/Mehrbedarfszuschläge

Werden für die Finanzierung des Kfz Mehrbedarfszuschläge bzw. nicht anrechenbares Einkommen und/oder Vermögen eingesetzt (z.B. Schmerzensgeld, Grundrente), ist zu prüfen, ob die Betriebskosten aus diesen Mitteln zu decken sind. Verfügt danach der/die Leistungsberechtigte über ausreichende Mittel, sind zumindest die Zweifel an den angegebenen Einkommensverhältnissen regelmäßig ausgeräumt. Im weiteren Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob das Kfz nicht als Vermögen einzusetzen ist (Ausführungen dazu siehe Punkt 3).

Ferner ist zu beachten, dass der Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung zur Deckung eines konkreten Bedarfes (kostenaufwendigere Ernährung) dient. Es widerspricht dem Zweck dieses Mehrbedarfes, die Aufwendungen für ein Kfz daraus zu finanzieren. In einem solchen Fall bestehen darüber hinaus Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Krankenkostzulage.

2.3.4 Unentgeltliche Überlassung durch einen Dritten/ Zuwendungen Dritter

Gibt der/die Leistungsberechtigte an, dass die Kosten durch einen Dritten getragen werden, hat er/sie darzulegen, warum ein Kfz zur Verfügung gestellt wird, aber keine Zuschüsse für die Lebensführung geleistet werden. Wird dem/der Leistungsberechtigte/n der Pkw unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt, bleibt diese Zuwendung als Einkommen unberücksichtigt.

Geldzuwendungen Dritter zu den Betriebskosten durch Zahlungen an den/die Leistungsberechtigte/n sind als Einkommen anzurechnen, auch wenn es sich um ein Darlehen handelt. Werden jedoch Versicherungsbeiträge und Steuern durch den Dritten an Versicherung und Finanzamt überwiesen, ist eine Anrechnung als Einkommen nicht möglich.

Eine Anrechnung ist zudem nur zulässig, wenn es für den/die Leistungsberechtigte nach § 90 Abs. 3 SGB XII keine besondere Härte bedeuten würde.

3. Einsatz als Vermögen

Das Eigentum an einem Kfz stellt in der Regel verwertbares Vermögen i. S. d. § 90 Abs. 1 SGB XII dar. Auch wenn das Kfz **stillgelegt oder abgemeldet** ist, bleibt das Eigentum bestehen. Eine Verwertung ist auch unter diesen Umständen möglich.

Wurde das Eigentum an einem Pkw zur Sicherung eines Kredites an den Sicherungsnehmer (z.B. Kreditinstitut) übereignet, besteht ein Anspruch auf **Rückübertragung des Eigentums**. Auch dieser Anspruch gehört zum verwertbaren Vermögen. Eine Verwertung des Rückübertragungsanspruches – durch vorzeitigen Verkauf des Pkw – kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn der Verkehrswert des Kfz einen Betrag überschreitet, der sich aus den ausstehenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditvertrag sowie dem Schonbetrag gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (unter Berücksichtigung aller sonst vorhandenen Barbeträge) ergibt.

Wurde der Pkw an einen Dritten verschenkt, ist der/die **Leistungsberechtigte** auf einen nach § 528 BGB bestehenden **Rückforderungsanspruch gegen den Beschenkten** hinzuweisen (Rückforderung einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers). Der Rückforderungsanspruch ist dem Vermögen zuzuordnen.

3.1 Schonvermögen

In § 90 Abs. 2 Nr. 5 und 9 SGB XII sind Ausnahmetatbestände aufgeführt, die einer Verwertung des Kfz im Einzelfall entgegenstehen können:

- **Nach Nr. 5** kommt eine Verwertung bei Gegenständen nicht in Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Die Vorschrift bezieht sich auch auf Gegenstände, die nur mittelbar zur Berufsausübung benötigt werden, somit auch auf ein Kfz, wenn nur damit die Arbeitsstätte erreicht werden kann. Zur Feststellung der Unentbehrlichkeit des Pkw als Beförderungsmittel können die Regelungen des **§ 3 Abs. 6 SGB XII-Einkommensberechnungsverordnung (SGB-XII-EinkBV)** als Hilfestellung dienen. Jedoch ist durch die Regelung nicht jedes Kfz – unabhängig von seinem Wert – geschützt. Für die Fahrt zur Arbeitsstätte ist regelmäßig ein gebrauchter Klein- bzw. Mittelklassewagen ausreichend.

Die Prüfung, welches Auto im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich dabei auch nach der Art der beruflichen Tätigkeit. So ist z.B. für die Tätigkeit eines Vertreters die Bedeutung des äußeren Erscheinungsbildes, zu dem auch der Pkw gehört, zu berücksichtigen. Ist ein weniger hochwertiger Pkw ausreichend, um die Arbeitsstätte zu erreichen, steht die Regelung des § 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII einer Verwertung des Pkw nicht entgegen. Veräußert der/die **Leistungsberechtigte** dieses Kfz, ist zu beachten, dass nicht der gesamte Verkaufserlös als Vermögen einzusetzen ist, da ein Teil des Verkaufserlöses für den Kauf eines anderen, günstigeren Pkw benötigt wird.

- Ein Kfz gehört zwar nicht zu den in der **Nummer 9** genannten kleineren Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten. Soweit jedoch aus dem Verkauf des Kfz ein Betrag erzielt wird, der für sich alleine oder unter Hinzurechnung weiterer vorhandener Barbeträge oder sonstiger Geldwerte den maßgeblichen Vermögensfreibetrag überschreitet, ist dieser Überschuss anzurechnen. Bleibt der Verkaufserlös unter Berücksichtigung der vorhandenen Barbeträge oder Geldwerte unter dem Freibetrag, ist das Kfz mittelbar als Vermögensgegenstand geschont. Es erfolgt dann keine Verwertung (BVerwG, Urteil vom 19.12.97).

Auch wenn eine Verwertung des Kfz nach Nr. 9 nicht gefordert werden kann, bedeutet das nicht, dass der Besitz eines Kfz ohne Auswirkung auf die Sozialhilfe bleibt. Auch in diesen Fällen ist die Unterhaltung des Pkw abzuklären.

3.2 Härtefallregelung

Fällt der Einsatz des Kfz nicht unter die Schutzfrist des § 90 Abs. 2 SGB XII ist zu prüfen, ob die Verwertung für den/die Leistungsberechtigte eine Härte nach § 90 Abs. 3 SGB XII darstellt. In dem Verkauf liegt in der Regel keine besondere Härte. Erst wenn besondere atypische Umstände hinzukommen, kann im Einzelfall eine Härte anerkannt werden.

Für die Anwendung der Härtefallregelung ist die Herkunft des Vermögens grundsätzlich unerheblich. Jedoch liegt eine Härte in der Regel dann vor, wenn das Kfz nachweislich aus Vermögen in Form von angespartem Schmerzensgeld (§ 847 BGB) finanziert worden ist. Eine Härte liegt aber auf keinen Fall vor, wenn das Auto stillgelegt oder abgemeldet wurde, da dies dem Schutzzweck der Härtefallregelung zuwider laufen würde.

3.3 Wertermittlung des Kraftfahrzeuges

Der Wert eines Kfz kann mit Hilfe des Internets kostenlos (z.B. autoscout.de, mobile.de) ermittelt werden. Besteht die Annahme, dass der Wert des Pkw den in der Liste angegebenen Preis übersteigt (z.B. höherwertige Ausstattungslinie, wertsteigernde Sonderausstattungen, Sonderserie), ergibt sich ggf. auch aus dem Kfz-Schein, ist ein Gutachten anzufordern. Die Kosten für das Gutachten sind bis zu einem Preis von 100 € zuzüglich ggf. anfallender Nebenkosten zu übernehmen. Macht der/die Leistungsberechtigte geltend, dass der Pkw einen geringeren Wert hat, ist der Beweis durch den/die Leistungsberechtigte/n zu führen. Gutachterkosten sind nur in Ausnahmefällen (z.B. Wertverlust ist offensichtlich) bis zu der o.g. Höhe zu übernehmen.

Bei allen anderen Fahrzeugen, Motorrädern, Wohnmobilen u.ä. ist in jedem Fall ein Wertgutachten anzufordern. Hinsichtlich der Höhe der zu übernehmenden Gutachtenkosten für Motorräder gelten die Ausführungen zu Kfz-Gutachten entsprechend.

3.4 Verwertung des Kraftfahrzeuges

Stehen die Schutzregelungen des § 90 Abs. 2 und 3 SGB XII einer Verwertung des Pkw nicht entgegen, ist der Pkw von dem/der Leistungsberechtigte zur Deckung seines/ihres Bedarfes einzusetzen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine Verwertung in der Regel nicht sofort möglich ist. Daher ist dem/der Leistungsberechtigte/n eine entsprechende Frist zur Verwertung einzuräumen, wobei ein Zeitraum von 3 Monaten regelmäßig als ausreichend anzusehen ist. Ggf. kommt bis zum Verkauf des Pkw die Gewährung der Sozialhilfe in Form eines Darlehens gemäß 91 SGB XII in Betracht.

Durch den/die Leistungsberechtigte/n ist der Nachweis über den Verkauf und die Höhe des erzielten Erlöses zu führen (Vorlage des Kaufvertrages). In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass das Kfz nicht weit unter seinem Wert veräußert wird. Der/die Leistungsberechtigte ist verpflichtet, einen möglichst hohen Erlös anzustreben.

Bei dem Erlös aus dem Verkauf des Kfz handelt es sich um Vermögen. Der Betrag ist nicht dem Einkommen zuzuordnen.

Soweit noch weitere Barbeträge oder sonstige Geldwerte vorhanden sind, sind diese dem Verkaufserlös hinzuzurechnen. Ein Vermögenseinsatz erfolgt nur mit dem über den maßgeblichen Vermögensfreibetrag gemäß § 1 **Barbeträge-Verordnung BarBetrV** hinausgehenden Betrag.

Wird der Pkw nicht innerhalb der angemessenen Frist verwertet, ist wie folgt zu verfahren:

Solange verwertbares Vermögen vorhanden ist, steht es in dem konkreten Bedarfszeitraum zur Verfügung und ist bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen. Einen „fiktiven Verbrauch“ eines grundsätzlich einzusetzenden, jedoch tatsächlich nicht verwerteten Vermögensgegenstandes gibt es nicht (OVG Münster, Urteil vom 19.12.93).

Bis zur tatsächlichen Verwertung des Kfz hat der/die **Leistungsberechtigte** dieses verwertbare Vermögen zur Deckung seines Bedarfes somit in jedem Monat einzusetzen. Sozialhilfe ist in diesen Fällen – unabhängig vom Wert des Pkw – unter Hinweis auf die Selbsthilfemöglichkeit gemäß § 2 SGB XII nicht zu leisten. Das gilt auch, wenn die Sozialhilfe innerhalb der für die Verwertung des Pkw eingeräumten Frist als Darlehen gewährt worden ist.

4. Auswirkungen auf die Sozialhilfegewährung

Für das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit trägt der/die **Leistungsberechtigte** die materielle Beweislast. Verbleiben nach Durchführung der im Einzelfall erforderlichen Tatbestandsfeststellung Zweifel daran, dass der/die **Leistungsberechtigte** den notwendigen Lebensunterhalt tatsächlich nicht aus eigenen Mitteln beschaffen kann, geht dies zu seinen/ihren Lasten mit der Folge, dass kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besteht und die Sozialhilfe unter Hinweis auf § 2 i.V.m. §§ 19 und 41 SGB XII einzustellen bzw. zu versagen ist.

5. Berücksichtigung von Betriebskosten bei einem notwendigen Kfz

Eine Berücksichtigung von Betriebskosten kann regelmäßig nur dann in Betracht kommen, wenn das Kfz für die Erreichbarkeit der Arbeitsstätte erforderlich ist. Der Umfang der berücksichtigungsfähigen Kosten richtet sich nach § 3 Abs. 6 Nr. 2 **SGB-XII-EinkBV**.

Danach ist monatlich vom Einkommen für **jeden Entfernungskilometer** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **bei der Benutzung eines PKW** ein Betrag von 5,20 €, jedoch für nicht mehr als 40 Kilometer, abzusetzen. Damit sind alle mit dem Betrieb eines Kfz verbundenen Kosten abgedeckt.

6. Datenabgleich

Zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist der Träger der Sozialhilfe im Rahmen des § 118 SGB XII befugt, Daten von Personen, **die Sozialhilfeleistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII beziehen**, im Wege des automatisierten Datenabgleichs mit der Kfz-Zulassungsstelle zu überprüfen. Der Umfang der Mitteilung erstreckt sich nur auf die Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter. Eine detaillierte Anfrage im Rahmen einer Einzelfallprüfung und bei Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII hinsichtlich der Anzahl und der Art der Fahrzeuge ist nur bei konkretem Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X möglich.